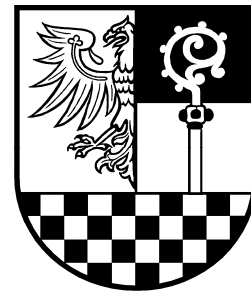


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 25. September 2003

Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und
Wasserzweckverbandes (MAWV):

- 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV Seite 3
- 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des MAWV Seite 9
- 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungs-
abgabensatzung des MAWV Seite 11
- 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung
des MAWV Seite 14

Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS) Zossen:

- 1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2003 Seite 18

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweck-
verbandes (SBAZV):

- Beschlüsse der Verbandsversammlung des SBAZV
vom 10. September 2003 Seite 19

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung
Nuthe-Spree (ZAB)

- Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZAB vom
11. September 2003 Seite 21

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**6. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) insgesamt neu bekannt gemacht am 28.05.1999 (BGBl. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 11.09.2003 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 30.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2000, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2000, der 3. Änderungssatzung vom 11.04.2002, der 4. Änderungssatzung vom 08.08.2002 und der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. Durch die Aufnahme der Gemeinde Pätz in den MAWV wird die Anlage 1 wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Gründungsmitglieder des Verbandes

Brusendorf	Schenkendorf
Gallun	Schöneiche
Groß Kienitz	Selchow
Kiekebusch	Senzig
Königs Wusterhausen	Waßmannsdorf
Ragow	Wildau
Rotberg	Zeuthen

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss-Nr.
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts)	03/14/00
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03

2. Durch die Aufnahmen der Gemeinde Zeesen und der Stadt Mittenwalde wird die Anlage 1 wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Gründungsmitglieder des Verbandes

Brusendorf	Schenkendorf
Gallun	Schöneiche
Groß Kienitz	Selchow
Kiekebusch	Senzig
Königs Wusterhausen	Waßmannsdorf
Ragow	Wildau
Rotberg	Zeuthen

Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss-Nr.
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts)	03/14/00
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03
11.09.2003	01.01.2004	Zeesen	02/09/03

Artikel II.
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt hinsichtlich Punkt 1 am 01.10.2003 in Kraft.
2. Diese Satzung tritt hinsichtlich Punkt 2 am 01.01.2004 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 23.09.03

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435) wird hiermit die am 11.09.03 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandsatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 23.09.03

gez. Zimmermann-Stellmach

Verbandsvorsteher

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben, 22.09.2003
Az.: 15-31-03/20-04

Genehmigung

I.

Hiermit erteile ich gemäß § 20 Absatz 4 und 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für den Beitritt der *Gemeinde Pätz* in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) zum 01.10.2003 und der damit verbundenen 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV.

II.

Gemäß § 20 Absatz 4 (GKG) bedürfen bei Freiverbänden der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung Dienstkräften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Pätz beabsichtigt, dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband zum 01.10.2003 beizutreten. Hierzu liegen entsprechende Beschlussfassungen der Gemeindevertretung Pätz (Beschluss-Nr. 38/03 vom 20.08.2003) sowie der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (Beschluss-Nr. 02/08/03 und 02/11/03 vom 11.09.2003) vor.

Für das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren zur Verbandssatzungsänderung nach § 20 Absatz 4 und 6 GKG bin ich gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 GKG die zuständige Aufsichtsbehörde.

gez. Wille

Dienstsiegel
Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben, 22.09.2003

Az.: 15-31-03/20-04

Genehmigung

I.

Hiermit erteile ich gemäß § 20 Absatz 4 und 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für den Beitritt der *Gemeinde Zeesen* in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) zum 01.10.2003 und der damit verbundenen 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV.

II.

Gemäß § 20 Absatz 4 (GKG) bedürfen bei Freiverbänden der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung Dienstkräften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Zeesen beabsichtigt, dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband zum 01.01.2004 beizutreten. Hierzu liegen entsprechende Beschlussfassungen der Gemeindevertretung Zeesen (Beschluss-Nr. 044/2003 vom 14.07.03) sowie der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (Beschluss-Nr. 02/09/03 und 02/11/03 vom 11.09.2003) vor.

Für das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren zur Verbandssatzungsänderung nach § 20 Absatz 4 und 6 GKG bin ich gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 GKG die zuständige Aufsichtsbehörde.

gez. Wille

Dienstsigel
Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben, 22.09.2003

Az.: 15-31-03/20-04

Genehmigung

I.

Hiermit erteile ich gemäß § 20 Absatz 4 und 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für den Beitritt der *Stadt Mittenwalde* in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) zum 01.10.2003 und der damit verbundenen 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV.

II.

Gemäß § 20 Absatz 4 (GKG) bedürfen bei Freiverbänden der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung Dienstkräften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Stadt Mittenwalde beabsichtigt, dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband zum 01.01.2004 beizutreten. Hierzu liegen entsprechende Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung Mittenwalde (Beschluss-Nr. B 59/2003-1 vom 01.09.2003) sowie der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (Beschluss-Nr. 02/10/03 und 02/11/03 vom 11.09.2003) vor.

Für das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren zur Verbandssatzungsänderung nach § 20 Absatz 4 und 6 GKG bin ich gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 GKG die zuständige Aufsichtsbehörde.

gez. Wille

Dienstsigel
Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**1. Änderungssatzung
zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) , der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302) zuletzt geändert durch Art. 7 des HaushaltsstrukturG 2000 vom 26.06.2000 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 11.09.2003 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 22.05.03 wird wie folgt geändert.

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungs-ebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in den Gemarkungsgrenzen Stand 30.06.03 befindet
- b) eine rechtliche selbstständige öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV
- c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.04 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 12.09.03

gez. Zimmermann-Stellmach

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435) wird hiermit die am 11.09.2003 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 12.09.03

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

1. Änderungssatzung
zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 11.09.2003 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 22.05.03 wird wie folgt geändert.

1. § 1 – Allgemeines, Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ohne die Niederschlagswasserbeseitigung *im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in den Gemarkungsgrenzen vom 30.06.03 befindet*
- b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ohne die Niederschlagswasserbeseitigung *im übrigen Verbandsgebiet des MAWV*
- a) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ohne die Niederschlagswasserbeseitigung.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Vollgeschoss gelten alle *oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.*“

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 ergänzt:

„*Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.*“

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435) wird hiermit die am 11.09.2003 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 12.09.03

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**1. Änderungssatzung
zur Wasserversorgungsabgabensatzung
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 11.09.2003 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 22.05.03 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

- a) *zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in den Gemarkungsgrenzen vom 30.06.03 befindet*
- b) *zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.“*

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.“

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 ergänzt:

„Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss“.

3. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

im MAWV außer Versorgungsgebiet Mittenwalde

	EURO	DM
bis zum 31.12.1997	2,5713	5,029
ab dem 01.01.1998 bis zum 31.12.2000	2,1827	4,269
ab dem 01.01.2001 bis zum 01.11.2001	2,1173	4,141
ab dem 02.11.2001 bis zum 31.12.2003	1,48	2,90

im MAWV und Versorgungsgebiet Mittenwalde

ab dem 01.01.2004 1,48

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche. Die Beitragssätze für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung werden später festgelegt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Mengengebühr beträgt im *Verbandsgebiet des MAWV* für jeden vollen Kubikmeter Wasser

	EURO	DM
bis zum 31.12.2000	1,6244	3,177
ab dem 01.01.2001	1,5318	2,996

und im Versorgungsgebiet Mittenwalde

ab dem 01.01.2004 1,5318

(2) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen

Wasserzählergröße	DM/Monat	EURO/Monat MAWV außer Versorgungsgebiet Mittenwalde	EURO/Monat Versorgungsgebiet Mittenwalde
Qn 2,5 (bis einschl. Qn 5)	4,50	2,3008	5,47
Qn 6	17,00	8,6920	9,30
Qn 10	30,00	15,3388	16,41
bis DN 50			21,88
bis DN 80			41,03
bis DN 100			82,06
bis DN 150			164,13

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

> DN 150			191,48
----------	--	--	--------

- (3) Die Vorhaltegebühr für die Vorhaltung eines Reserve- und Zusatzanschlusses beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser:

mm DN	m³/h	EURO/Monat MAVV außer Versorgungsgebiet Mittenwalde	EURO/Monat Versorgungsgebiet Mittenwalde
bis 100	(28)	35,7904	38,30
über 100 - 150	(64)	51,1292	54,71
über 150 - 200	(112)	71,5809	76,59
über 200 - 300	(252)	102,2584	109,42
über 300	(über 252)	127,8230	136,77“

II. In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt hinsichtlich Ziffer 1, 3 und 4 zum 01.01.2004 in Kraft.
2. Diese Satzung tritt hinsichtlich Ziffer 2 rückwirkend zum 01.09.2003 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 12.09.03

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435) wird hiermit die am 11.09.2003 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 12.09.03

gez. Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Zweckverband
Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)

1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2003

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 15.09.2003 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt.

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge	
				bisher	nunmehr festgesetzt auf
		€	€	€	€
1.1	im Erfolgsplan				
	die Erträge	504.100	239.300	11.174.100	11.438.900
	die Aufwendungen	311.800	47.000	11.997.900	12.262.700
	der Jahresgewinn				
	der Jahresverlust	192.300	192.300	823.800	823.800
1.2	im Vermögensplan				
	die Einnahmen	2.242.500	5.359.600	20.712.500	17.595.400
	die Ausgaben	1.138.500	4.255.600	20.712.500	17.595.400

2. Es werden neu festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 € auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	3.892.100 € auf	10.684.100 €
2.3	der Gesamtbetrag der Umlage	von bisher	823.800 € auf	823.800 €
2.4	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	766.900 € auf	766.900 €

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2003 und seine Anlagen können im Zweckverband KMS Zossen, Trebbiner Straße 30, 15838 Mellensee vom 03.11.2003 bis 28.11.2003 eingesehen werden.

Sperenberg, 17.09.2003

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

gez. K. Rocher
Vorsitzender der

€
r
t
€
r
C
€
v
C
r
€
t
€
t
€
r
i
r

Verbandsversammlung

Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband (SBAZV)

Bekanntmachung
Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 10. September 2003

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2002 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

(Beschluss-Nr. VV 067/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2002 wird bestätigt, und dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2002 erteilt.
2. Für Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen, die durch oder im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben wurden, sind gem. § 9 Abs. 2 Ziffer 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) 3.365.707,82 EUR den Rückstellungen zuzuführen.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 194.978,89 EUR ist mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 159,96 EUR zu verrechnen. Der dann bestehende Bilanzgewinn in Höhe von 195.138,85 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Bestätigung des Konzeptes zur Finanzierung der Restabfallbehandlungsanlage durch den Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

(Beschluss-Nr. VV 068/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Das Finanzierungskonzept des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für die Restabfallbehandlungsanlage (RABA) wird bestätigt.

3. Beschluss zur Bereitstellung eines Darlehens für den Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

(Beschluss-Nr. VV 069/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Gewährung eines Kredites in Höhe von 3.350.000,- € an den Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß den Bedingungen des Darlehensvertrages wird zugestimmt.

4. Wahl des Stellvertreters eines Vorstandsmitgliedes

(Beschluss-Nr. VV 070/03)

Die Verbandsversammlung wählt:

Herr Andreas Bleschke, vom Landkreis Teltow-Fläming benannt, zum Stellvertreter des Herrn Dr. Manfred Fechner im Vorstandsvorstand.

5. Bestellung des Stellvertreters eines Vertreters in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

(Beschluss-Nr. VV 071/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Als Stellvertreter des Herrn Dr. Manfred Fechner als Vertreter des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird Herr Andreas Bleschke auf Vorschlag des Landkreises Teltow-Fläming bestellt.

Zossen, den 15.09.2003

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Zweckverband
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Bekanntmachung
Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
vom 11.09.2003

1. Beschluss zum Finanzierungskonzept für das Investitionsvorhaben Restabfallbehandlungsanlage

(Beschluss-Nr. VV 017/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Das Finanzierungskonzept für die Restabfallbehandlungsanlage (RABA) wird bestätigt.

2. Beschluss zur Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung der Restabfallbehandlungsanlage

(Beschluss-Nr. VV 018/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Aufnahme eines Darlehens beim Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) in Höhe von 3.350.000,- € auf der Grundlage des Darlehensvertrages gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

2. Der Aufnahme eines Darlehens beim Landkreis Oder-Spree (LOS) in Höhe von 3.350.000,- € auf der Grundlage des Darlehensvertrages gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
3. Der Aufnahme eines Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Höhe von ca. 14.000.000,- € wird zugestimmt.

Zossen, den 19.09.2003

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher